

Sechstes Kapitel

KASSATION

Vorbemerkung

Die Kassation ist ein prozessual besonders ausgestalteter **Rechtsbehelf** gegen **rechtskräftige** gerichtliche Entscheidungen. Sie dient der Verwirklichung der Aufgaben des Strafverfahrens (§§ 1 und 2), die es erfordern, die allgemeine Verbindlichkeit rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen in Ausnahmefällen zu beseitigen, da Rechtskraft und Gesetzlichkeit sich nicht ausschließen. Das Institut der Rechtskraft kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn die gerichtliche Entscheidung der sozialistischen Gesetzlichkeit und den Grundsätzen der sozialistischen Gerechtigkeit entspricht.

Das Kassationsverfahren stellt keine Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung im Instanzenzug dar, sondern kann im Ergebnis der Aufsicht und Überprüfung der Tätigkeit der Gerichte durch die übergeordneten Rechtspflegeorgane unabhängig vom Willen der Prozeßbeteiligten nur von dem Präsidenten des Obersten Gerichts, dem Generalstaatsanwalt und bei Entscheidungen der Kreisgerichte auch von dem Bezirksgerichtsdirektor und Bezirksstaatsanwalt beantragt werden. Der Antrag kann in der Regel nur während eines Jahres ab Rechtskraft der Entscheidung gestellt werden.

Die Kassation dient nicht schlechthin der nachträglichen Korrektur fehlerhafter Entscheidungen. Sie ist ein bedeutendes Instrument zur Durchsetzung einer einheitlichen Rechtsprechung durch das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte. Im Kassationsverfahren werden nicht nur ungesetzliche, ungerechte Entscheidungen aufgehoben, sondern die Rechtsprechung im Rahmen des geltenden Rechts auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Analyse der Rechtsprechungspraxis unter Beachtung der gesellschaftlichen Entwicklung weitergeführt und allgemein beachtliche Hinweise für die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung gegeben.